
Einschreiben Einwurf

Stadt Wesseling
Bürgermeister Ralph Manzke
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Alfons-Müller-Platz 1
Raum 110
50389 Wesseling

Vertreten durch:
den Fraktionsvorsitzenden
Torsten Fichtner
Mobil: +49 (0) 170 4124678

die Fraktionsgeschäftsführerin
Carmen-Patricia Fichtner
Mobil: +49 (0) 163 1661689

afd-fraktion-wesseling.de
fraktion@afd-fraktion-wesseling.de

Dienstag, 28. Juli 2026

**An den Jugendhilfeausschuss der Stadt Wesseling, z. Hd. der
Ausschussvorsitzenden Monika Engels-Welter, über den Bürgermeister Ralph
Manzke**

**Antrag der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Wesseling – Erneute Beratung und
Neufassung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
– Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.09.2026**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Manzke,
sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Engels-Welter,
sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Wesseling beantragt gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO
NRW in Verbindung mit § 58 GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt
Wesseling, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 8. September 2026 zu setzen und hierüber Beschluss zu
fassen:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

1. Der Jugendhilfeausschuss berät die vom Rat der Stadt Wesseling am 7. Juli 2026 beschlossenen Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Beschlussvorlage 126/2026) erneut. Die der Stadt vorliegende Anregung gemäß § 24 GO NRW aus der Elternschaft wird in die Beratung einbezogen.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die zum 1. August 2026 in Kraft tretende Beitragstabelle durch die nachstehende Staffelung zu ersetzen. Der Höchstbeitrag wird danach erst ab einem beitragsrelevanten Jahreseinkommen von mehr als 120.000 Euro erhoben; oberhalb von 100.000 Euro werden zwei zusätzliche Zwischenstufen eingeführt (Monatsbeiträge in Euro, Betreuungsumfang 45 Wochenstunden):

Stufe	Beitragsrelevantes Jahreseinkommen	U3 (45 Std.)	Ü3 (45 Std.)
1	bis 25.000 €	beitragsfrei	beitragsfrei
2	25.001 € – 37.000 €	90 €	65 €
3	37.001 € – 49.000 €	155 €	110 €
4	49.001 € – 61.000 €	220 €	155 €
5	61.001 € – 73.000 €	280 €	200 €
6	73.001 € – 85.000 €	345 €	250 €
7	85.001 € – 100.000 €	410 €	295 €
8	100.001 € – 110.000 €	475 €	340 €
9	110.001 € – 120.000 €	535 €	385 €
10	über 120.000 €	600 €	430 €

Die Beiträge für Betreuungsumfänge von 25 und 35 Wochenstunden sowie für die Kindertagespflege sind proportional zur vorstehenden Systematik abzuleiten. Bestehende Regelungen zur Beitragsbefreiung, zur Geschwisterkinderermäßigung und zur sozialen Ermäßigung bleiben unberührt.

3. Für Kinder, die am 31. Juli 2026 bereits eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Wesseling besuchen, wird eine Übergangsregelung geschaffen: Der monatliche Beitrag darf gegenüber dem im Juli 2026 maßgeblichen Beitrag um höchstens 10 Prozent je Kita-Jahr steigen (Besitzstandsschutz).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den pauschalen Zuschlag von 10 Prozent auf die Einkünfte von Beamten nach der Elternbeitragssatzung zu überprüfen und dem Ausschuss einen Vorschlag zur Neuregelung vorzulegen. Ferner ist eine Härtefallregelung für besonders belastete Familien zu ergänzen.

5. Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss zur Sitzung am 8. September 2026 tabellarisch und in konkreten Eurobeträgen – keine Spannen – dar: die Zahl der beitragspflichtigen Familien je Einkommensstufe, die kalkulierten Mehr- oder Mindereinnahmen je Stufe, die Herleitung der beschlossenen Höchstbeiträge von 820 Euro und 643 Euro, die geprüften Alternativen zur Beitragserhöhung sowie eine Gesamtbetrachtung der seit 2024 beschlossenen Steuer-, Gebühren- und Preissteigerungen für private Haushalte.
6. Die Beschlussempfehlung ist dem Rat der Stadt Wesseling zur nächstfolgenden Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Wesseling hat am 7. Juli 2026 auf Grundlage der Beschlussvorlage 126/2026 neue Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. August 2026 beschlossen. Der monatliche Höchstbeitrag für eine 45-Stunden-Betreuung steigt danach bei Kindern unter drei Jahren von 580 Euro auf 820 Euro und bei Kindern über drei Jahren von 403 Euro auf 643 Euro. Das entspricht Steigerungen um rund 41 Prozent beziehungsweise rund 60 Prozent. Für betroffene Familien bedeutet dies eine Mehrbelastung von bis zu 240 Euro im Monat beziehungsweise 2.880 Euro im Jahr.

Der Höchstbeitrag wird bereits ab einem beitragsrelevanten Jahreseinkommen von mehr als 100.000 Euro erhoben; die Tabelle umfasst lediglich neun Einkommensstufen. Eine derart sprunghafte Anhebung ist keine maßvolle Beitragsanpassung mehr. Der Stadt liegt zudem eine Anregung gemäß § 24 GO NRW aus der Elternschaft vor, die eine erneute Beratung der Beitragstabelle fordert und dem zuständigen Gremium vorzulegen ist. Der Jugendhilfeausschuss ist das fachlich zuständige Gremium, diese Beratung inhaltlich vorzubereiten.

2. Wesseling rückt im Rhein-Erft-Kreis in die Spitzengruppe

Der Vergleich der Höchstbeiträge für einen 45-Stunden-Platz in der jeweils jüngsten beitragspflichtigen Altersgruppe zeigt, dass Wesseling mit der beschlossenen Tabelle an das obere Ende des Kreises rückt (Stand 21. Juli 2026):

Rang	Kommune	Höchstbeitrag 45 Std./Monat	Höchste Stufe ab Jahreseinkommen
1	Elsdorf	902 €	über 111.000 €
2	Wesseling (beschlossen)	820 €	über 100.000 €
3	Erftstadt	719 €	ab 155.001 €
4	Brühl	596 €	ab 112.500 €
5	Kerpen	585 €	ab 100.001 €
6	Bedburg	567 €	über 120.000 €
7	Hürth	559 €	ab 98.001 €
8	Bergheim	545 €	ab 120.001 €
9	Frechen	503 €	ab 150.001 €
10	Pulheim	381 €	ab 96.001 €

Verglichen wird jeweils der höchste veröffentlichte Monatsbeitrag für einen 45-Stunden-Platz in der jüngsten beitragspflichtigen Altersgruppe. Wegen unterschiedlicher Altersgrenzen der Kommunen (teilweise U2, teilweise U3) dient der Vergleich als belastbare politische Orientierung, nicht als vollständig identische Fallkonstellation.

Wesseling läge damit auf Rang 2 von zehn Kommunen; nur Elsdorf verlangt mehr. Der Durchschnitt der Höchstbeiträge der übrigen neun Kommunen beträgt rund 595 Euro – Wesseling läge mit 820 Euro rund 38 Prozent darüber. Bemerkenswert ist, dass die Verwaltung Wesseling in der Beschlussvorlage noch auf Rang 3 hinter Bedburg und Elsdorf eingeordnet hatte. Nachdem Bedburg seine Beiträge zum 1. August 2026 auf höchstens 567 Euro abgesenkt hat, ist diese Einordnung überholt – die tatsächliche Belastungsspitze ist höher als dem Rat bei der Beschlussfassung dargestellt. Bereits dies rechtfertigt eine erneute Beratung.

In mehreren Kommunen beginnt die höchste Stufe zudem erst deutlich später: in Bedburg und Bergheim oberhalb von 120.000 Euro, in Frechen ab 150.001 Euro, in Erftstadt ab 155.001 Euro. Auch die Zahl der Stufen ist andernorts größer – Bedburg differenziert ab August 2026 in 17 Stufen, Elsdorf in 13 Stufen, Wesseling dagegen nur in neun. Eine feinere Staffelung vermeidet, dass Familien knapp oberhalb einer Einkommensgrenze sofort denselben Höchstbeitrag zahlen wie Haushalte mit

wesentlich höheren Einkommen. Auch bei der älteren Altersgruppe liegt Wesseling mit 643 Euro bei 45 Wochenstunden nach aktuellem Datenstand auf Rang 2 im Kreis.

3. Die Höchststufe trifft keine klassischen Spitzenverdiener

Das beitragsrelevante Jahreseinkommen darf nicht mit dem verfügbaren Nettoeinkommen einer Familie verwechselt werden. Ausgangspunkt sind im Wesentlichen die positiven Einkünfte; Einkommensteuer, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Wohnkosten sowie Kredit- und Tilgungsverpflichtungen für selbst genutztes Wohneigentum bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei Beamten werden die maßgeblichen Einkünfte nach der Wesselinger Satzung zusätzlich pauschal um zehn Prozent erhöht.

Die höchste Beitragsstufe erfasst damit keineswegs nur besonders vermögende Haushalte, sondern kann bereits Familien mit zwei regulären Vollzeiteinkommen treffen – etwa zwei Landesbeamte in Ämtern des mittleren Dienstes, wie sie in der allgemeinen Verwaltung, bei der Feuerwehr oder im Justizvollzug üblich sind. Hinzu kommt, dass ein Haushalt mit einem beitragsrelevanten Einkommen von 100.001 Euro denselben Beitrag entrichten muss wie ein Haushalt mit 150.000 oder 200.000 Euro. Diese grobe Deckelung wird den erheblichen Unterschieden in der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gerecht.

4. Kumulierte Belastungen der Wesselinger Familien

Die Elternbeiträge können nicht isoliert betrachtet werden. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde für 2026 von 798 auf 900 Punkte angehoben; für 2027 ist eine weitere Erhöhung auf 1.000 Punkte vorgesehen. Bereits 2024 wurden die Abfallgebühren um knapp zehn Prozent erhöht; zum 1. Januar 2026 wurden die Trinkwasserpreise und der Grundpreis für den Wasserzähler erneut angepasst. Hinzu kommt die Steigerung der OGS-Beiträge. Die Kita-Beitragserhöhung ist damit Teil einer Reihe kommunal veranlasster Mehrbelastungen innerhalb weniger Jahre.

Besonders betroffen sind Familien, in denen beide Elternteile arbeiten und die auf eine verlässliche Betreuung angewiesen sind. Kinderbetreuung ist keine beliebige Zusatzleistung, sondern eine wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass Familien gerade deshalb überproportional belastet werden, weil beide Elternteile berufstätig sind.

5. Der Vorschlag der AfD-Fraktion: maßvoll, gestaffelt, kreisüblich

Die vorgeschlagene Staffelung erhöht die Zahl der Einkommensstufen von neun auf zehn, führt oberhalb von 100.000 Euro zwei zusätzliche Zwischenstufen ein und lässt den

Höchstbeitrag erst ab einem beitragsrelevanten Jahreseinkommen von mehr als 120.000 Euro greifen. Der Höchstbeitrag für die U3-Betreuung bei 45 Wochenstunden wird auf 600 Euro festgesetzt und orientiert sich damit am Durchschnitt der übrigen Kommunen des Rhein-Erft-Kreises (rund 595 Euro); für die Ü3-Betreuung sind höchstens 430 Euro vorgesehen.

Gegenüber der bis zum 31. Juli 2026 geltenden Tabelle bedeutet dies am oberen Ende eine maßvolle Anpassung um 3,4 Prozent (U3) beziehungsweise 6,7 Prozent (Ü3). Gegenüber der beschlossenen Tabelle werden die Höchstbeiträge um 220 Euro beziehungsweise 213 Euro monatlich gesenkt. Eine Familie mit einem beitragsrelevanten Einkommen zwischen 100.001 und 110.000 Euro zahlt nach dem Vorschlag 475 Euro statt 820 Euro – eine Entlastung von 345 Euro im Monat beziehungsweise 4.140 Euro im Jahr. Die gleichmäßigen Stufenabstände von rund 60 bis 65 Euro (U3) beziehungsweise 45 bis 50 Euro (Ü3) vermeiden Sprungstellen und verteilen die Last entsprechend der Leistungsfähigkeit. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass Beiträge für bereits betreute Kinder nicht sprunghaft um bis zu 240 Euro monatlich steigen.

6. Haushalterische Wirkung

Die maßvolle Anhebung der Höchstbeiträge gegenüber der bisherigen Tabelle sichert der Stadt weiterhin Mehreinnahmen. Soweit gegenüber der beschlossenen Tabelle Mindereinnahmen entstehen, sind diese vorrangig auf der Ausgabenseite zu decken. Die AfD-Fraktion verweist hierzu auf ihre zum Haushalt 2026/2027 vorgelegten Einsparanträge, unter anderem zu den IT-Ausgaben, den Sach- und Dienstleistungen sowie den Personalaufwendungen. Eine seriöse Bezifferung setzt die unter Ziffer 5 des Beschlussentwurfs angeforderten Daten voraus; ein pauschaler Verweis der Verwaltung auf laufende Erhebungen wäre insoweit unzureichend.

7. Fazit

Dass Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligt werden, stellt die AfD-Fraktion nicht infrage. Eine Erhöhung um rund 41 beziehungsweise 60 Prozent, deren Höchstsatz bereits ab 100.000 Euro greift, ist jedoch weder sozial ausgewogen noch familienpolitisch angemessen und rückt Wesseling im Kreisvergleich in die Spitzengruppe. Die vorgeschlagene Staffelung stellt die Beiträge auf ein im Rhein-Erft-Kreis übliches Maß, schützt die arbeitende Mitte vor Überlastung und wahrt zugleich die Konsolidierungsziele des städtischen Haushalts.

Quellen: [1] Stadt Wesseling, Beschlussvorlage 126/2026 (neue Beitragstabellen ab 01.08.2026 und kreisinterne Einordnung). [2] Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 18/16951, Elternbeiträge im Kita-Jahr 2025/26 (Erhebung der TU Dortmund, Juni/Juli 2025). [3] Stadt Elsdorf, Elternbeitragstabelle Kita 2026, gültig ab 01.08.2026. [4] Stadt Brühl, Beitragssatzung Kindertagesbetreuung ab 01.08.2024. [5] Stadt Bedburg, Elternbeitragstabelle 01.08.2026 bis 31.07.2027. Datenstand 21. Juli 2026: Wesseling, Bedburg und Elsdorf nach den für das Kita-Jahr 2026/27 veröffentlichten Tabellen, übrige Kommunen nach der landesweiten Erhebung 2025/26.

Wir bitten um eine mündliche Antwort im Ausschuss sowie schriftlich zur Niederschrift. Die unter Ziffer 5 des Beschlussentwurfs angeforderten Angaben bitten wir schriftlich bis zur Sitzung am 8. September 2026 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Fichtner
Fraktionsvorsitzender



Mathias Habeth
1. stellvertretender
Fraktionsvorsitzender



Jonas Beißel
2. stellvertretender
Fraktionsvorsitzender